

Kleine Anfrage 165

der Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion) und Reinhard Simon (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Verwendung Allgemeine Projektförderung Kultur

Im Haushaltsjahr 2023 waren im Einzelplan 6 Kapitel 06 810 innerhalb der Titelgruppe 70 (Allgemeine Projektförderung Kultur) für Zuschüsse an sog. freie Träger unter dem Titel 685 70 insgesamt 8.986.900 Euro etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2024 betrug der Etat im vg. Titel bereits 8.989.700 Euro.

Durch bisherige an das MWFK gestellte Anfragen (insbesondere Sarah Damus - Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde ersichtlich, dass die Entscheidungen für einen Großteil der unter diesen Titel fallenden Förderungen der freien Kulturszene nicht aufgrund von Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen getroffen wurden, sondern nach „Abstimmung und Bewertung der Anträge durch das MWFK“ erfolgten. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen einzelne Zuwendungen bewilligt wurden. Für das Jahr 2023 ergaben sich zwischen den Förderbereichen, in Bezug auf die Höhe der bewilligten Zuwendungen, erhebliche Unterschiede. So wurde der Förderbereich „Musik“ mit insgesamt 1.861.389,17 Euro gefördert, während z.B. der Förderbereich „Zeitgeschichte/Erinnerungskultur“ lediglich 254.368,83 Euro erhielt. Auf die bisherigen Antworten der Landesregierung an Sarah Damus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wird daher bezugnehmend verwiesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche einzelnen Projekte wurden im Haushaltsjahr 2024 unter dem Titel 685 70 des Kapitels 06 810 im Einzelplan 6 gefördert?
(Die Auflistung zur Beantwortung der Anfrage soll bitte thematisch gegliedert und nicht chronologisch erfolgen)
2. Auf welcher Entscheidungsgrundlage (Förderrichtlinie, Fördergrundsätze, etc.) wurden die einzelnen Projekte jeweils bewilligt und wer (Jury, MWFK, etc.) traf die letztliche Entscheidung zur Bewilligung a) dem Grunde und b) der Höhe nach?
3. Wenn keine Förderrichtlinie, keine Fördergrundsätze o. Ä. i.S.d. Ziffer 2 vorliegen, unter Zugrundelegung und Anwendung welchen Kriterien entscheidet das MWFK dann über die Bewilligung a) dem Grunde und b) der Höhe nach? Wie erfolgt dann eine Priorisierung von einzelnen Projekten und nach welchen Maßstäben?
Gibt es interne Richtlinien oder interne Vorschriften, nach denen die Entscheidungen zu treffen sind, oder wird dann nach „freiem Ermessen“ entschieden? In der lg. Hinsicht: Ist das Ermessen nach der Höhe der Bewilligung gestuft?

Eingegangen: 17.01.2025 / Ausgegeben: 17.01.2025

4. Sind die o.g. Unterschiede in der Höhe der bewilligten Zuwendungen zwischen den Förderbereichen vom MWFK geplant bzw. aktiv herbeigeführt, oder sind diese Unterschiede zufälliger Auswuchs der Antragstellungen im jeweiligen Förderbereich und jeweiligen Jahr?
Wenn ja, welche Erwägungen liegen dem zugrunde?
Wenn nein, welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine ausgeglichene Bewilligungsstruktur für die Mittelverteilung zu erhalten?

5. Welche Träger haben seit 2019 bereits mehr als eine Förderung aus dem Titel 685 70 erhalten?
(Bitte mit dem jeweiligen Jahr und der jeweiligen Einzelsumme sowie dem Gesamtbeitrag bisher tabellarisch auflisten)